

RS Vwgh 1997/5/7 95/09/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §91;

Rechtssatz

Der schwierige Exekutivdienst im Strafvollzug erfordert - im Hinblick auf den sicherheitspolizeilichen Aspekt der Dienstverrichtung - ein ungetrübtes Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und dem Beamten; der öffentliche Dienstgeber hat daher insbesondere auch auf die Zuverlässigkeit der im Strafvollzug verwendeten Dienstnehmer zu achten (hier:

Justizwache, Entlassung wegen wiederholter Verletzung der Dienstpflichten hinsichtlich Dienstzeit bzw Dienstanwesenheit rechtmäßig).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090045.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at